



Statuten

des

TIROLER RODELVERBANDES (TRV)

ZVR-Zahl: 871231298

Stand: Mai 2015

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	5
§ 2	Zweck des Verbandes	5
§ 3	Mittel zur Erreichung eines Verbandszweckes	6
§ 4	Mitglieder	6
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 8	Stellung der Vereine zur TRV	9
§ 9	Verbandsjahr	9
§ 10	Verbandsorgane	9
§ 11	Jahreshauptversammlung	10
§ 12	Aufgaben der Jahreshauptversammlung	11
§ 13	Außerordentliche Jahreshauptversammlung	12
§ 14	Vorstand	12
§ 15	Aufgaben des Vorstandes	14
§ 16	Präsidium	14
§ 17	Aufgaben des Präsidiums	15
§ 18	Rechnungsprüfer	16
§ 19	Disziplinarausschuss	17
§ 20	Ausschüsse	17
§ 21	Schiedsgericht	18
§ 22	Freiwillige Auflösung des Verbandes	18
§ 23	Geschäftsordnung	19
§ 24	Geschlechtsspezifische Bezeichnung	19
§ 25	Inkrafttreten	19

Abkürzungsverzeichnis

BAO	Bundesabgabenordnung
BSFG	Bundes-Sportfördergesetz
FIL	Internationaler Rennrodelverband
ÖRO	Österreichische Rodelordnung
ÖRV	Österreichischer Rodelverband
TRV	Tiroler Rodelverband

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Tiroler Rodelverband".
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
3. Der Verband bekennt sich vorbehaltlos zur Demokratischen Republik Österreich.
4. Der Verband ist nicht parteipolitisch gebunden; er nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung seiner Mitglieder keinen Einfluss. Die parteipolitische Tätigkeit innerhalb des Verbandes ist untersagt.
5. Alle Handlungen, die der Verband durch seine Funktionäre setzt, sowie Handlungen seiner Mitglieder dürfen nur auf Grund der Statuten, der Geschäftsordnung und der Österreichischen Rodelordnung im Rahmen des Vereinsgesetzes getätigt werden.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Tiroler Rodelverband, kurz TRV genannt, vereinigt auf freiwilliger Grundlage alle Vereine des Bundeslandes Tirol, die den Rodelsport auf Kunst - und Naturbahn, sowie im Bereich Hornschlitten, Sportrodel und Rollenrodel betreiben und pflegen.
2. Der Verband hat daher alle Maßnahmen zu treffen, die für das Geltungsinteresse und den Sportverkehr notwendig sind; diese beziehen sich sowohl auf das gesamte Bundesland, wie auch auf die Vertretung des Verbandes gegenüber den staatlichen und sportlichen Behörden und dem Österreichischen Rodelverband, dessen Mitglied der TRV ist.
3. Förderung und Veranstaltung von nationalen und internationalen rodelsportlichen Wettbewerben des Verbandes auf Kunst- und Naturrodelbahnen, sowie im Bereich Hornschlitten, Sportrodel und Rollenrodel.
4. Durchführung von Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, die der Förderung und Pflege des Rodelsportes dienlich sind.
5. Koordinierung der rodelsportlichen Interessen; Bildung der Landeskader.
6. Die Beratung beim Bau neuer Rodelbahnen.
7. Werbung für den Rodelsport.
8. Der Verband ist gemeinnützig in Entsprechung der jeweiligen Bestimmungen der BAO (Bundesabgabenordnung).

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes

Die finanziellen Mittel hierzu werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Abgaben der Mitglieder
- c) Subventionen öffentlicher Einrichtungen
- d) Sponsoren
- e) Erträge aus Veranstaltungen
- f) Spenden
- g) Vermächtnisse

§ 4

Mitglieder

- 1 Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2 Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Vereine bzw. deren Vertreter, die den Rodel- oder Hornschlittensport betreiben in der Stärke ihrer Mitglieder.
 - b) die in Funktion befindlichen Vorstandsmitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Einzelpersonen, wie Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder.
 - b) Personen, die sich besondere Verdienste um den Rodelsport erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung über Antrag zu Ehrenmitgliedern, solche die Präsidenten waren, zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder Tiroler Verein werden, der den Rodel- oder Hornschlittensport betreibt.
- 2 Das Ansuchen ist an den Vorstand des Tiroler Rodelverbandes zu richten.

- 3 Über die Aufnahme eines Vereines als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4 Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften sein.
- 5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6 Die Ernennung zum Ehrenpräsident oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die o. Jahreshauptversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Auflösung des Vereines
 - b) Austritt – dieser hat durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen unter Anschluss einer Abschrift des Protokolls jener Vereinssitzung, in welcher der Austritt beschlossen wurde.
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
 - e) Tod
 - f) bei juristischen Personen u. rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2 Nach Punkt a), e) und f) endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Auflösung, dem Tod bzw. mit dem Zeitpunkt des Verlustes der Rechtsfähigkeit.
- 3 Der Austritt kann nur mit Ende des Verbandsjahres erfolgen. Er muss eingeschrieben dem Präsidenten mitgeteilt werden und gilt als vollzogen, wenn der Brief spätestens am letzten Tage des Verbandsjahres zur Post gegeben wurde. Bei verspäteter Anzeige wird der Austritt mit Ende des nächsten Verbandsjahres gültig.
- 4 Die Streichung des Mitgliedes kann das Präsidium beschließen, wenn es mit der Zahlung des Beitrages 1 Jahr im Rückstand ist.
- 5 Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Präsidium beschlossen werden.
 - a) bei Verstößen gegen die Statuten des TRV
 - b) bei groben Verletzungen der Mitgliedspflichten
 - c) wegen Handlungen, die gegen die Interessen des Verbandes gerichtet sind oder das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigen.
 - d) wegen Nichterfüllung der Funktionstätigkeit.
- 6 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand des Verbandes mit 2/3 Mehrheit. Die Verständigung vom Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs.
- 7 Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Beschwerde an die ordentliche Jahreshauptversammlung zu, jedoch ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die

Rechte und Pflichten. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich einzubringen.

- 8 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind Vermögenswerte, die aus den Mitteln des TRV stammen, zurückzustellen.
- 9 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedschaften kann die Jahreshauptversammlung über Antrag aberkennen, wenn unehrenhafte Handlungen gegen die Interessen des Verbandes vorliegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 2 Das Recht der Teilnahme der Verbandsmitglieder an sportlichen Veranstaltungen wird durch die Sportordnung (ÖRO) geregelt.
- 3 Ordentliche Mitglieder haben bei der Jahreshauptversammlung das Wahl- u. Stimmrecht, sowie das Recht, Anträge zu stellen.
Die Verbandsvereine werden durch ihren Obmann bzw. von ihm schriftlich namhaft gemachten Bevollmächtigten vertreten, der Mitglied des betreffenden Vereines sein muss. Pro Person darf jeweils nur ein Stimmrecht ausgeübt werden.
- 4 Das Stimmrecht der Verbandsvereine ist von der Anzahl der bezogenen Lizenzmarken abhängig:

bis 10 Lizenzmarken	1 Stimme
von 11 bis 20 Lizenzmarken	2 Stimmen
über 21 bis 30 Lizenzmarken	3 Stimmen
über 31 Lizenzmarken	4 Stimmen
- 5 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung.
- 6 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7 Die Mitglieder sind in jeder Jahreshauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 8 Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten, die Beschlüsse der Verbandsorgane und die Sportordnung (ÖRO) zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 10 Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren:
 - a) das Stimmrecht bei der Jahreshauptversammlung.

- b) das Recht des Lizenzmarkenbezuges.
- c) das Recht zur Durchführung von Rodel- und Hornschlittenveranstaltungen
- d) das Recht von Startmöglichkeiten ihrer Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen des TRV, des ÖRV oder der FIL.

§ 8

Stellung der Vereine zum TRV

Die dem TRV angeschlossenen Vereine unterstehen diesem nur insoweit, als dies durch die Statuten, die Geschäftsordnung, die Disziplinarordnung und die Österreichische Rodelordnung bestimmt wird.

§ 9

Verbandsjahr

Das Verbandsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres.

§ 10

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) Jahreshauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Präsidium,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) der Disziplinarausschuss
- f) die eingesetzten Ausschüsse
- g) ein von Fall zu Fall zu bestellendes Schiedsgericht.

§ 11

Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des TRV. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Ihr gehören an:
 - a) die Obmännern der Mitgliedsvereine, bzw. ihre bevollmächtigten Vertreter,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes, insoweit sie dort Sitz und Stimme haben
 - c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 - d) außerordentliche Mitglieder des TRV, sie haben aber kein Stimmrecht.
3. Die Versammlung wird vom Präsidenten als ihrem Vorsitzenden geleitet und ist von ihm einmal jährlich, wenn möglich vor der Länderkonferenz des ÖRV und vor Beginn des neuen Verbandsjahres einzuberufen.
4. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse), an die Teilnahmeberechtigten zu erfolgen und zwar spätestens 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.
5. Die Einladung der Jahreshauptversammlung muss den Versammlungsort, Beginn und die Tagesordnung enthalten.
6. Die Jahreshauptversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen.
7. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich bei:
 - a) Statutenänderungen
 - b) Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - c) Dringlichkeitsanträge
8. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Präsidenten oder bei den Vizepräsidenten schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.
10. Die Jahreshauptversammlung ist bei statutenkonformer Einladung, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig.

§ 12

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten.
 - b) Tätigkeitsbericht des Präsidenten und der Vizepräsidenten
 - c) Sonstige Rechenschaftsberichte von Funktionären des Vorstandes
 - d) Bericht über die Finanzgebarung
 - e) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Genehmigung des Finanz-Voranschlags für das kommende Verbandsjahr
 - i) Beschlussfassung über die eingelangten Anträge
 - j) Statutenänderungen
 - k) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - l) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes (endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges)
 - m) Wahl oder Enthebung der Vorstandsmitglieder, zweier Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Disziplinarausschusses.
 - n) Beschluss über die freiwillige Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
 - o) Genehmigung der Rechtsgeschäfte zwischen den Präsidiumsmitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Rechnungsprüfern und Vereinen.
2. Die nächste Neuwahl erfolgt (gemäß der am 19. Juni 2004 beschlossenen Statuten) im Rahmen der o. Jahreshauptversammlung im Frühjahr 2014. Danach hat alle vier Jahre nach erfolgter Wahl im Rahmen der o. Jahreshauptversammlung die Neuwahl stattzufinden.
Anträge und Wahlvorschläge an die o. Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der o. Jahreshauptversammlung beim TRV einzubringen
3. Anträge, denen besondere Bedeutung beigelegt wird, können von der o. Jahreshauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zur Behandlung und Beschlussfassung zugelassen werden.
4. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Ausgabe von Stimmkarten ist Aufgabe eines Vizepräsidenten, der vom Präsidenten dazu ernannt wird. Vom Vorsitzenden sind vor der Jahreshauptversammlung die Stimmzähler zu ernennen.
5. Stimmberechtigt sind die Obmänner der Mitgliedsvereine oder ihre bevollmächtigten Vertreter, die Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Träger von Goldenen Ehrenzeichen, sowie Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme; die Anzahl der Stimmen der Vereine richten sich nach § 7 Abs. 4.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Vorgänge und Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen und den Mitgliedsvereinen und Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Einsprüche sind binnen 4 Wochen nach Zustellung schriftlich beim TRV einzubringen, sonst gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 13

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Der Verbandspräsident kann jederzeit - jedoch aus besonderem Grunde - eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.
2. Er ist jedoch verpflichtet, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/10 der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes oder der Rechnungsprüfer unter Angabe der Gründe verlangt wird:
3. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung hat nur jene Angelegenheiten zu behandeln, die zur Einberufung Anlass gegeben haben.
4. Im übrigen gelten die Bestimmungen der o. Jahreshauptversammlung analog.

§ 14

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) mit Sitz und Stimme:
 - die Mitglieder des Präsidiums;
 - die Sportwarte für Kunst- und Naturbahn Allgemeine Klasse, Jugend und Junioren;
 - die Sportwarte für Hornschlitten, Rollenrodeln und Sportrodeln;
 - die Vertreter der Bezirke
 - Imst
 - Innsbruck
 - Kitzbühel
 - Kufstein
 - Landeck
 - Lienz
 - Reutte
 - Schwaz
 - b) mit Sitz und allenfalls auch Stimme (Stimmberechtigung jedoch nur im Falle der Verhinderung des jeweiligen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes):
 - die Sportwartestellvertreter für Kunst- und Naturbahn Allg. Klasse, Jugend und Junioren;
 - die Sportwartestellvertreter für Hornschlitten, Rollenrodeln und Sportrodeln;

- c) mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht
die jeweiligen im ÖRV-Vorstand vertretenen Tiroler Funktionäre
der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit (Presse)
2. Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nach Bedarf ab. Die Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen. Der Präsident hat das Recht, auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, unter Berufung auf einem besonderen Zweck und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, in beratender Funktion zu Sitzungen des Vorstandes einzuberufen.
 3. Zur gültigen Beschlussfassung im Vorstand ist wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. In ganz dringenden (Ausnahme-)Fällen kann auch eine Beschlussfassung im Umlaufwege erfolgen. Dieser Umlaufbeschluss wird durch schriftliche Übermittlung des Antrages und Bekantgabe der Frist (mindestens fünf Tage), innerhalb derer von den Vorstandsmitgliedern ihre Abstimmung schriftlich bekannt zu geben ist, gefasst. Zu einer gültigen Beschlussfassung im Umlaufwege kommt es, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine fristgerechte schriftliche Rückmeldung erstatten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 4. Über Antrag von mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes ist der Präsident oder sein Stellvertreter verpflichtet, ehe baldigst eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 5. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Funktionsperiode beträgt nach der Neuwahl im Jahr 2014 vier Jahre und endet mit dem Zeitpunkt der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dieses durch Kooptierung ersetzen.
 6. Der Vorstand ist berechtigt, Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will der Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
 7. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse, bzw. Referate einzurichten. In die Ausschüsse können auch Fachleute, die nicht dem Vorstand angehören, mit beratender Stimme berufen werden.
 8. Die Ausschüsse, bzw. Referate haben das Recht, unter Wahrung der Verbandsinteressen und im Rahmen der genehmigten Budgetmittel Beschlüsse zu fassen, die jedoch unverzüglich dem Präsidenten bzw. dem dafür zuständigen Vizepräsidenten bekannt zugeben und bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung von diesem auf die Tagesordnung zu setzen sind.
 9. Ergeben sich Kollisionen in den Aufgabengebieten der Referate, so entscheidet der Vorstand über die funktionelle Zugehörigkeit. Der Vorstand kann auch generelle Richtlinien und Weisungen über die Zuordnung von Aufgaben und Sachbereichen in die einzelnen Referate erlassen. Falls eine solche Zuordnung jedoch unzweckmäßig ist, hat er dafür ein eigenes Referat zu schaffen und einen Referenten zu kooptieren.

10. Über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Beschlussprotokolle zu führen, die schriftlich auszufertigen und den Mitgliedern des Vorstandes ehest möglich zuzustellen sind.
11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 13) und Rücktritt (Abs. 13).
12. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Koop- tierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Die Erledigung der dem Vorstand vom Präsidium übertragenen Aufgaben;
2. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen und außerordentliche Ver- einsmitgliedern;
3. Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der sportlichen Tätigkeit mit Terminfestsetzung Tiroler Meisterschaften, Genehmigung von Wettkämpfen die dem ÖRV zu melden sind, Übernahme von ÖRV- und FIL-Bewerben und Festlegung des Austragungsortes, sowie Beratung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen.
4. Beratung und Beschlussfassung über die zu verteilenden finanziellen Mittel des Ver- bandes.
5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die den gesamten sportlichen und or- ganisatorischen Betrieb betreffen.

§ 16

Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident für Naturbahn und Hornschlitten,
 - c) der Vizepräsident für Kunstbahn,

- d) der Vizepräsident für Breitensport, Sport- und Rollenrodeln,
 - e) der Kassier,
 - f) der Kassierstellvertreter;
 - g) der Schriftführer,
 - h) der Schriftführerstellvertreter
 - i) der Referent für das Kampfrichterwesen
 - j) der Stellvertreter für das Kampfrichterwesen
2. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Kassier und der Kassierstellvertreter, der Schriftführer, der Schriftführerstellvertreter, der Referent für das Kampfrichterwesen und der Stellvertreter für das Kampfrichterwesen werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und üben ihre Funktion vier Jahre aus.
 3. Das Präsidium hält seine Sitzungen unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten nach Bedarf ab. Die Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuberufen. Der Präsident hat das Recht, auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, unter Berufung auf einem besonderen Zweck und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung, in beratender Funktion zu Sitzungen des Präsidiums einzuberufen.
 4. Zur gültigen Beschlussfassung im Präsidium ist wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 17

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 1- 4 dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

7. Verleihung von Ehrenzeichen an verdiente Funktionäre oder auch an Personen, die außerhalb des Verbandes tätig sind.
8. Bei Gefahr im Verzug ist das Präsidium berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für jeden Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, welcher ebenfalls mitzustimmen hat.
10. Über die Sitzungen des Präsidiums ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern des Präsidiums ehest möglich zuzustellen.
11. Verwaist die Stelle des Präsidenten, ist einer der Vizepräsidenten mit den Amtsgeschäften des Präsidenten zu betrauen und dieser hat unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
12. Zeichnungsberechtigung:
Den Verband verpflichtende Urkunden unterzeichnen der Präsident und der Schriftführer.
In Geldangelegenheiten der Präsident und Kassier.
Bei Verhinderung treten die Stellvertreter an ihre Stelle.

§ 18

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verband bedürfen der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.

§ 19

Disziplinarausschuss

1. Zur Regelung von Unzukömmlichkeiten können Mitgliedsvereine und Mitglieder des Vorstandes den Disziplinarausschuss anrufen. Der Disziplinarausschuss trifft seine Entscheidungen gemäß der vom ÖRV festgelegten Disziplinarordnung (ÖRV- DO vom 23. Juni 2002).
2. Der Disziplinarausschuss, der von der Jahreshauptversammlung für die Periode des Präsidiums bzw. des Vorstandes gewählt wird, setzt sich aus 3 Verbandsmitgliedern zusammen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden mehrheitlich bestimmen.
3. Der Disziplinarausschuss hält seine Sitzungen nach Auftreten eines Disziplinarfalles ab. Die Grundlage für seine Tätigkeit ist die Disziplinarordnung des ÖRV.
4. Über die Sitzung des Disziplinarausschusses ist ein Protokoll zu verfassen und von den Mitgliedern zu unterschreiben.
5. Dieses Protokoll ist dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 20

Ausschüsse

Ständige Ausschüsse:

1. Als ständige Ausschüsse werden eingerichtet:
 - a) Ausschuss für Naturbahn und Hornschlitten
 - b) Ausschuss für Kunstbahn
 - c) Ausschuss für Breitensport, Sport- und Rollenrodeln
2. Diese ständigen Ausschüsse setzen sich zusammen aus:
 - a) dem jeweils zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzenden
 - b) den jeweiligen zugehörigen Sportwarten und deren Stellvertretern
 - c) den Bezirksvertretern
 - d) im Bedarfsfall können der Referent für das Kampfrichterwesen und sein Stellvertreter sowie weitere Personen unter Berufung auf einen besonderen Zweck und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung in beratender Funktion zu den Sitzungen der Ausschüsse eingeladen werden.
3. Diese ständigen Ausschüsse beraten ihre jeweiligen sportlichen und organisatorischen Belange und legen das Beratungsergebnis dem Präsidium oder dem Vorstand in Form von Empfehlungen vor.

Sonstige Ausschüsse:

4. Zur Beratung bestimmter Aufgabengebiete können vom Präsidium sonstige Ausschüsse eingesetzt und bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Das Beratungsergebnis ist dem Präsidium in Form von Empfehlungen vorzulegen.
5. Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich jeweils nach den Erfordernissen. Die Ausschüsse müssen aber mindestens 3 Mitglieder haben, von denen eines den Vorsitz führt.

§ 21

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 22

Freiwillige Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einer Jahreshauptversammlung mit 3/4- Mehrheit beschlossen werden.
2. Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, ist über die Verwendung des Verbandseigentums ein Beschluss zu fassen.

3. Für die Abwicklung der Auflösung des Verbandes ist eine Person zu bestellen.
4. Das Verbandseigentum kann wiederum nur an eine gemeinnützige Vereinigung übergeben werden. Vorrecht haben die Mitgliedsvereine.

Dies ist in Entsprechung der Bestimmungen der BAO lediglich für Zwecke des Körpersportes zu verwenden.

§ 23

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nach der ersten auf die o. Jahreshauptversammlung folgenden Sitzung des Vorstandes erlassen werden und hat bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung seine Gültigkeit.

§ 24

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 25

Inkrafttreten

Die Statuten wurden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Tiroler Rodelverbandes

vom 21. April 2012

beschlossen und gelten, sofern in den Statuten selbst nicht anders festgelegt, ab diesem Zeitpunkt.